



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

**17. Jahrgang**

**Potsdam, den 14. Juni 2006**

**Nummer 23**

Inhalt	Seite
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz (BUKGVwV) .....	422
<b>Landesamt für Bauen und Verkehr</b>	
Richtlinie für den Bau und die Ausrüstung von Spreewaldkähnen .....	425
Prüfungsordnung für den Erwerb einer Fahrerlaubnis für schiffbare Gewässer des Landes Brandenburg .....	428
<b>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg</b>	
Verfügung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg zur Widmung von Straßen im Landkreis Spree-Neiße und Landkreis Oder-Spree .....	431
<b>Beilage:</b> Amtlicher Anzeiger Nr. 23/2006	

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
zum Bundesumzugskostengesetz  
(BUKGVwV)**

**Anlage zum Rundschreiben des  
Ministeriums der Finanzen  
vom 17. Mai 2006**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen  
- 45.5 - 2712 - 08 - 6.1 -  
Vom 17. Mai 2006

**Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern  
vom 12. April 2006 - D I 5 - 222 404-1/2 -  
- Auszug -**

In Ergänzung der Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 29. Mai 2000 (ABl. S. 274), 19. Januar 2001 (ABl. S. 154), 12. Oktober 2001 (ABl. S. 777), 6. März 2003 (ABl. S. 417), 28. März 2003 (ABl. S. 517), 27. Mai 2004 (ABl. S. 431) und 18. Juni 2004 (ABl. S. 540) wird auszugsweise das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 12. April 2006 mit den komplett aktualisierten Listen der Speditionskartelle (Neufassung)

1. **UTS Umzugs- und Transportsysteme GmbH & Co. KG**  
- Stand: Februar 2006 -
2. **Deutsche Möbelspedition GmbH & Co. System Transport (DMS)** - Stand: März 2006 -
3. **ConFern-Möbeltransportbetriebe GmbH & Co. KG**  
- Stand: März 2006 -
4. **COMTRANS Comfort Möbeltransportbetriebe GmbH**  
- Stand: März 2006 -

und

5. **Euroumzug e. V.** - Stand März 2006 -

mit der Bitte um Beachtung bekannt gegeben. Die vorgenannten Listen sind gegen die bisherigen Listen auszutauschen.

Die Änderungs Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 19. Januar 2001 (ABl. S. 154), 12. Oktober 2001 (ABl. S. 777), 6. März 2003 (ABl. S. 417), 28. März 2003 (ABl. S. 517), 27. Mai 2004 (ABl. S. 431) und 18. Juni 2004 (ABl. S. 540) - Erste bis einschließlich Sechste Änderung - sind hiermit überholt und nicht mehr anzuwenden.

**Betreff:** **Bundesumzugskostengesetz (BUKG);**  
hier: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz (BUKGVwV)

**Bezug:** Schreiben vom 16. Mai 2000, 12. Januar 2001, 14. September 2001, 26. Februar 2003, 27. März 2003, 6. Mai 2004 und 14. Juni 2004 jeweils - D I 5 - 222 404-1/2<sup>1</sup>

**Anlage:** - 1 -

Die nach dem Stand der o. a. Bezugsrundschreiben bestehende Auflistung ist teilweise nicht mehr aktuell. Sie wurde aufgrund einer Abfrage bei den Mittelstandskartellen aktualisiert. Ich bitte, die zuletzt am 14. Juni 2004 aktualisierte Anlage durch die neue zu ersetzen.

Anlage zum Rundschreiben des BMI vom 12. April 2006

**1. UTS Umzugs- und Transportsysteme GmbH & Co. KG**

Stand: Februar 2006

<b>Mitglieder</b>	<b>Anschrift</b>
Bauer & Kusterer GmbH	81379 München
Günther Buttke GmbH & Co.	44379 Dortmund
Haberling GmbH & Co. Int. Sped. KG	13627 Berlin
F. A. Hartmann Spedition - Möbeltransport GmbH & Co. KG	33106 Paderborn
Heinrich Hock GmbH	76139 Karlsruhe
Gerhard Kanitz KG, Speditions- und Möbeltransport GmbH & Co.	10829 Berlin
Heinrich Koch, Internationale Spedition GmbH & Co. KG	49076 Osnabrück
Gebr. Bayer, Spedition und Möbeltransp.	67055 Ludwigshafen
Horst Sellenthin GmbH	22041 Hamburg
G. N. Deuerling GmbH	65933 Frankfurt
ABC Umzüge Verkerk	51149 Köln-Porz
Helmut Traxl Transport GmbH	72660 Beuren
Max Jacobi Spedition GmbH	24106 Kiel
Michael Wenzel	03044 Cottbus
MS-Umzüge	04275 Leipzig
Intermove GmbH	85640 Putzbrunn
Paul v. Maur Umzugsspedition GmbH	70327 Stuttgart, 01723 Kesselsdorf
Max Jacobi International	20457 Hamburg

<sup>1</sup> In der angegebenen Reihenfolge bekannt gegeben mit MdF-Rundschreiben vom 29. Mai 2000 (ABl. S. 274), 19. Januar 2001 (ABl. S. 154), 12. Oktober 2001 (ABl. S. 777), 6. März 2003 (ABl. S. 417), 28. März 2003 (ABl. S. 517), 27. Mai 2004 (ABl. S. 431) und 18. Juni 2004 (ABl. S. 540).

Mitglieder	Anschrift
UTS Internationale Umzugslogistik GmbH (01.10.2003)	40699 Erkrath/Düsseldorf
Burkhart Möbel- und Umzugs- spedition (seit 01.10.2004)	90547 Stein
Warnecke Möbelspedition GmbH (seit 01.01.2006)	30625 Hannover

**2. Deutsche Möbelspedition GmbH & Co. System  
Transport (DMS)**

Stand: März 2006

Mitglieder	Anschrift
Stuttgarter Möbeltransport GmbH & Co. Gebr. Reimold	70569 Stuttgart
L. Wackler Wwe Nachf. GmbH	73037 Göppingen
L. Spangenberg GmbH & Co. KG	30457 Hannover
Johann Achnitz GmbH	53721 Siegburg
J. & G. Adrian GmbH & Co. KG	65189 Wiesbaden
Albert Lange GmbH Deutsche Möbelspedition	58511 Lüdenscheid
Amos Umzüge und Logistik GmbH	88039 Friedrichshafen- Imme
Honold Möbelspedition GmbH & Co. KG	89231 Neu-Ulm
Peter Niesen GmbH & Co. Intern. Möbelspedition KG	51373 Leverkusen
Ridder Möbeltransport GmbH	46483 Wesel
H. E. Herbst GmbH & Co.	32758 Detmold
Günther Höhne Inh. Josef Grass Nachf. GmbH	55129 Mainz
Heinrich Hartleb	34134 Kassel
Schmitt International Möbelspe- dition GmbH	71034 Böblingen
Kühne GmbH	44149 Dortmund
Altevogt Spedition GmbH & Co. KG	49525 Lengerich
Krahe Intern. Möbeltransporte GmbH	52249 Eschweiler
Paul Filter Möbelspedition GmbH	22844 Norderstedt
Aschendorf Möbelspedition u. Lagerhaus GmbH	41472 Neuss
Aufleger-Innung Möbeltransport u. Speditionsges. mbH	84034 Landshut
Günther Roleff GmbH Möbelspe- dition	73730 Esslingen
Gerhard Hilbrans GmbH & Co KG	47228 Osnabrück
Marschall Möbelspedition GmbH & Co KG	49090 Osnabrück
Schildmann Internationale Spe- dition GmbH	60326 Frankfurt
Hans Müller Möbelspedition GmbH & Co. KG	49090 Osnabrück
Hilbrans GmbH	47829 Krefeld
Westhoff Umzüge GmbH u. Objektdienste	45472 Mühlheim, 45883 Gelsenkirchen
Carl Balke GmbH	37603 Holzminden
Eugen Diebold Möbeltransporte GmbH & Co. KG	77652 Offenburg

Mitglieder	Anschrift
Johannes Staats GmbH & Co.	24941 Flensburg
Frey & Klein Internationale Spedition GmbH	55469 Ohlweiler/ Simmern
Herbert Voigt GmbH & Co. KG	24539 Neumünster
August Wüst GmbH & Co	91781 Weißenburg
Kreuznacher Möbeltransporte Erbes GmbH & Co. KG	55593 Rüdesheim
Max Schlieflke GmbH	13597 Berlin
Dieter Ludwig GmbH	76492 Baden-Baden
Bollens & Sander Spediteure GmbH	45147 Essen
Karl Hofbauer	94036 Passau
Fritz Nöth KG	97616 Bad Neustadt
W. Wüst GmbH & Co.	74076 Heilbronn
C. Hasenauers Nachf. GmbH + Co.	72766 Reutlingen
Joh. Bader Lagerhaus-Spedition GmbH & Co KG	87527 Sonthofen
A. Schindlauer GmbH	85748 Garching
DMS-International Deutsche Möbelspedition GmbH & Co. KG	53117 Bonn
ATRA Adolf Titgemeyer Spedi- tions GmbH	33332 Gütersloh
Simon Hegele Ges. für Logistik und Service mbH	76185 Karlsruhe
Bartsch & Weickert Speditionsges. mbH + Co. KG	40549 Düsseldorf
Alfons Dollenbacher GmbH	68309 Mannheim
Friedrich Friedrich Darmstädter Sped. u. Möbeltransportges. m.b.H.	64347 Griesheim
Wilhelm Nicolaysen GmbH	25813 Husum
Max Müller Spedition GmbH	88145 Opfenbach
Schneider u. Schneider Spediteure GmbH	66130 Saarbrücken
Lader-Innung Rosenheim Stadler Spedition- und Transport GmbH	83026 Rosenheim
Horst AUER Intern. Spedition Ges. mbH	02320 Wien-Schwechat
Gebr. Bartel Möbelspedition oHG	14715 Bützer
Bartsch & Weickert GmbH & Co. KG Intern. Möbelspedition	01159 Dresden
Gerhard Bertram Spedition Güter- nah- u. Fernverkehr u. Möbelspe- dition	39122 Magdeburg
Mylius Möbelspedition GmbH	39104 Magdeburg
Boes Umzugsservice GmbH	49090 Osnabrück
Johann Wunder GmbH Möbel- spedition - Lagerung	80992 München
H. E. Herbst GmbH & Co.	33699 Bielefeld, 04357 Leipzig
Gebr. Friedrich Internationale Möbeltransporte GmbH	64293 Darmstadt
H. Weissenhorn & Cie. GmbH	86154 Augsburg
Durner-Rössle GmbH	86609 Donauwörth
Otto Krosanke GmbH & Co	20255 Hamburg
Heinrich Hagemann Möbel- transporte GmbH	50739 Köln
Lingscheidt Intern. Möbeltrans- porte GmbH	53879 Euskirchen
Hans Blum Intern. Möbeltrans- porte GmbH	51427 Bergisch Gladbach

Mitglieder	Anschrift
Wiesel Internationale Möbeltransporte GmbH	53119 Bonn
Gelber Blitz Rolf Ehrengreuber e. K.	57462 Olpe
Gelber Blitz Logistik und Service KG	51645 Gummersbach
A-Z Schweinsteiger Umzüge GmbH	83714 Miesbach
Siegmann GmbH & Co. KG	73441 Bopfingen
Epple Intern. Spedition GmbH	87700 Memmingen
Anton Röhr Sp. Z o.o. Transport Międzynarodowy Poznań	PL - 61015 Poznań
ABL movers s.r.o.	CZ - 16101 Prag
Lagermax Intern Spedition GmbH	A - 5020 Salzburg
Aloys Priller Möbelspedition	58095 Hagen
Just & Co KG Möbeltransporte	58511 Lüdenscheid
European Movin & Logistics Spotka z Ograniczona odpowiedzialnoscia	PL - 53238 Wroclaw
F.W. Deuss GmbH & Co. KG	26135 Oldenburg
Kraus & Pabst Umzug und Logistik GmbH	96215 Lichtenfels

### 3. ConFern-Möbeltransportbetriebe GmbH & Co. KG

Stand: März 2006

Mitglieder	Anschrift
Friedrich Bauer Sped.-Gesellschaft mbH	73565 Calw
Th. Weltermann Nachf.	59557 Lippstadt
Andreas Christ Sped. U. Möbeltr. GmbH	74076 Heilbronn, 71034 Böblingen, 60327 Frankfurt, CH-3008 Bern
Chorus Umzüge Mainz GmbH	55129 Mainz
Augsburger Möbelsped. Carl Domberger GmbH & Co. KG	86145 Augsburg, 85049 Ingolstadt
Clemens Erben GmbH	56070 Koblenz
Friedrich Ehlenbeck Söhne GmbH & Co.	42719 Solingen
Van Eupen Sped.-Ges. & Co.	45141 Essen, 45661 Recklinghausen
Fritz Fels GmbH	69124 Heidelberg
Möbelspedition Frye GmbH	59399 Olfen/Westfalen
Carl Grove GmbH & Co. KG	38106 Braunschweig
Carl Grove Spedition GmbH	39124 Magdeburg
Grove Spedition GmbH	01689 Dresden
C. Gruner Nachf. Spedition GmbH	78467 Konstanz
Theodor Hartmann GmbH	89520 Heidenheim/Brenz
Hannich Möbeltransport - Spedition GmbH	76137 Karlsruhe, 75015 Bretten
Eduard Heppe GmbH	35037 Marburg/Lahn
Wilhelm Hörster	59821 Arnsberg
J. H. Herlitz Möbelspedition	80807 München
Holländer GmbH Intern. Möbelspedition	68167 Mannheim

Mitglieder	Anschrift
Jüngling Möbeltransport u. Spedition GmbH	78727 Oberndorf
HMP Umzugs GbR	22850 Hamburg-Norderstedt
Fr. Klophaus GmbH & Co. KG	42329 Wuppertal
W. Knust Möbeltr. u. Lagerhausges. mbH & Co. KG	38106 Wolfenbüttel
Kopania & Co. GmbH & Co.	12169 Berlin
Kreye Spedition GmbH	26135 Oldenburg
Friedrich Kruse	19053 Schwerin
Küchler Transporte GmbH	40225 Düsseldorf, 41542 Dormagen
Möbelspedition Hubert Löhr	44575 Castrop-Rauxel
Heinrich Longuet GmbH	23560 Lübeck
August Mülker GmbH & Co. KG	44145 Dortmund
Wilhelm Rosebrock GmbH & Co.	28219 Bremen, 14482 Potsdam, 53121 Bonn
Franz Schloms Nachf. Möbelspedition GmbH	30165 Hannover
Tischendorf Möbeltr. & Service GmbH	24107 Kiel
Rospeg Rollfuhr- u. Speditions-GmbH	81245 München
Donath GmbH & Co. KG	61462 Frankfurt
Schmidt-Klingenberg GmbH	20457 Hamburg
City Spedition Schleswig	24837 Schleswig
Kolb GmbH & Co. KG	87700 Memmingen
Möbelspedition Meyer GmbH	27749 Delmenhorst
Rospeg Bayreuth GmbH	95448 Bayreuth, 92637 Weiden
Schaukelberger-Espey Speditions-ges. mbH	47059 Duisburg
G. Schillinger GmbH	76532 Baden-Baden
M. Bullinger GmbH	67661 Kaiserslautern
Wildenhofer Spedition und Transport GmbH	A-5020 Salzburg/ Österreich
W. H. Humphreys + Son Ltd.	GB Watford, Großbritannien

### 4. COMTRANS Comfort Möbeltransportbetriebe GmbH

Stand: März 2006

Mitglieder	Anschrift
AMRO OOO	1051200 Moskau
Andreas Brandhofer Spedition	85057 Ingolstadt
Math. Düren Transport GmbH & Co. KG	53175 Bonn
EUROMOVE Jolanta Waclawa Cordes	PL-500 Piaseczno
Gut GmbH & Co. KG	78224 Singen
Krüger Terminfracht Speditionsgesellschaft GmbH	47229 Duisburg
Lauterwasser GmbH	72488 Sigmaringen
Rudolf Meurer, Inh. H.-J. Weber	35799 Merenberg
Moser & Harms GmbH	23843 Bad Oldesloe
Norrenberg Möbel- und Gütertransport GmbH	53111 Bonn

Mitglieder	Anschrift
Plischka Möbeltransporte Kurt Plischka	12277 Berlin
Ressin Transport GmbH	78658 Rottweil
Rothaar & Müller GmbH	66111 Saarbrücken
Raupach & Salge GmbH & Co. KG	38667 Bad Harzburg
R. Walterstein Speditions- und Möbeltransport GmbH	20179 Hannover

**5. Euroumzug e. V.**

Stand: März 2006

Mitglieder	Anschrift
Birkart Globistics GmbH & Co. KG	Würzburg
Schenck & Hansen	Hamburg
Hoffmann Möbeltransport-Spedition GmbH	Karlsruhe
Ulrich Rieck & Söhne, Internationale Speditionsgesellschaft mbH & Co. KG	Großbeeren (Berlin)
Michael Heimerl GmbH	München
Spedition Zurek GmbH	Leipzig

**Richtlinie für den Bau und die Ausrüstung von Spreewaldkähnen**

Bekanntmachung  
des Landesamtes für Bauen und Verkehr  
Vom 27. März 2006

Gemäß § 82 Abs. 5 der Verordnung für die Schifffahrt auf den schiffbaren Gewässern des Landes Brandenburg vom 25. April 2005 (GVBl. II S. 166) wird die Richtlinie für den Bau und die Ausrüstung von Spreewaldkähnen erlassen. Die Richtlinie tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 2. Februar 2004 (ABl. S. 114) außer Kraft.

Bei Bedarf kann die Richtlinie im Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten oder unter der Internetadresse [www.lbv.brandenburg.de](http://www.lbv.brandenburg.de) eingesehen werden.

**Richtlinie für den Bau und die Ausrüstung von Spreewaldkähnen**

Vom 14. März 2006

Die obere Verkehrsbehörde erlässt zur Gewährleistung der Sicherheit der Fahrgäste sowie des Verkehrs und aufgrund des § 82 Abs. 5 der Landesschiffahrtsverordnung (LSchiffV) vom 25. April 2005 (GVBl. II S. 166) die folgende Richtlinie für den Bau und die Ausrüstung von Spreewaldkähnen:

**1 Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Richtlinie ist anzuwenden bei Neubau, Umbau und Ausrüstung von Spreewaldkähnen. Grundlage für den Neubau und Umbau von Spreewaldkähnen bilden die Bauweise und die spezifischen Merkmale der traditionell im Spreewald genutzten Kähne.
- 1.2 Diese Richtlinie bildet die Grundlage für die Neuzulassung gemäß § 40 Abs. 1 LSchiffV und für die Nachuntersuchungen, Sonderuntersuchungen und Untersuchungen von Amts wegen gemäß § 41 LSchiffV für Personenkähne.

Neuzulassungen werden grundsätzlich als Flottwasseruntersuchungen (Untersuchung im schwimmenden Zustand, voll ausgerüstet) durchgeführt, Nachuntersuchungen im Wechsel zwischen Flottwasser- und Landuntersuchungen (Bodenbesichtigung).

- 1.3 Werden Personenkähne auf der Basis dieser Richtlinie gebaut und ausgerüstet, erfüllen sie die Mindestsicherheitsanforderungen und werden damit von den Bestimmungen der Binnenschiffs- und Rheinschiffs-Untersuchungsordnung befreit.
- 1.4 Abweichungen oder Ausnahmen von Festlegungen dieser Richtlinie sind nur mit vorheriger Genehmigung durch die Brandenburgische Schiffsuntersuchungskommission zulässig.

**2 Begriffsbestimmungen**

Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß § 3 LSchiffV.

**3 Allgemeine Bauvorschriften**

- 3.1 Spreewaldkähne müssen über eine solche Festigkeit und Steifigkeit verfügen, dass die Nutzung und Beladung nicht zu übermäßigen oder bleibenden Verformungen oder zur Undichtigkeit des Bootskörpers führen.
- 3.2 Spreewaldkähne aus Holz sind Flachbodenkähne in Querverbretterung, wobei der Querboden mit Nut und Feder stumpf zur Bordwand zu verschrauben ist. Für den Querboden und die durchgehende Bordwand ist Massivholz einzusetzen.

- 3.3 Die Bordwand- und Bodenstärken von Spreewaldkähnen richten sich bei Neubauten nach der Kahlänge und dürfen folgende Werte nicht unterschreiten:

Länge (m)	Holz (mm)		Stahlblech (mm)		Aluminium (mm)	
	Bordwand	Boden	Bordwand	Boden	Bordwand	Boden
bis 7,5	31	26	2,0	2,5	3,0	3,0
bis 8,5	34	28	2,0	2,5	3,0	3,0
bis 9,5	36	30	2,5	3,0	3,0	3,0

Bei Personenkähnen aus anderen Baustoffen legt die Brandenburgische Schiffsuntersuchungskommission die Bordwand- und Bodenstärken fest.

- 3.4 Beim Einsatz von Metalllegierungen ist gegenüber der Brandenburgischen Schiffsuntersuchungskommission der Nachweis zu erbringen, dass die Festigkeit (Längs- und Querfestigkeit) bei geringeren Materialstärken mindestens derjenigen entspricht, die sich aus der Verwendung von unlegiertem Metall unter Ansatz der Mindeststärken gemäß Tabelle 3.3 ergibt.
- 3.5 Personenkähne müssen so gebaut sein, dass sie im überfluteten Zustand mit einem Fahrzeugende auftriebren. Auf Personenkähnen, die aufgrund des verwendeten Baumaterials oder anderer baulicher Veränderungen nicht den geforderten Auftrieb erreichen, muss durch zusätzliche Vorrichtungen ein entsprechender Reserveauftrieb geschaffen werden. Der Reserveauftrieb kann durch geschlossene Abteilungen im Bootskörper (Luftkästen, ausgeschäumte Hohlräume und so weiter) geschaffen werden. Bei nicht aufgeschäumten Hohlräumen müssen diese mit Öffnungen versehen sein, die eine Besichtigung, die zeitweilige Lüftung und die Entnahme eingedrungenen Wassers ermöglichen, wobei die Auftriebswirkung der Luftkästen nicht durch darin gelagertes Material verringert werden darf. Vorhandene Öffnungen eines Luftkastens müssen wasserdicht verschließbar und gegen selbstständiges Öffnen gesichert sein.
- 3.6 Bei Neubauten von Personenkähnen, die keine Holzkähne sind, muss der Hersteller die Eigenschaften gemäß Abschnitt 3.5 schriftlich bestätigen.

Bei vorhandenen Personenkähnen stellt die Schiffsuntersuchungskommission bei der nächsten fälligen Nachuntersuchung die Eigenschaften nach Abschnitt 3.5 fest. Das Ergebnis wird im Überprüfungsprotokoll dokumentiert.

Für Personenkähne aus Aluminium werden für die Luftkästen folgende Mindestvolumina gefordert, die jeweils in einem Luftkasten realisiert werden müssen:

Länge des Fahrzeuges (m)	Volumen (m <sup>3</sup> )
8,00	0,100
8,50	0,120
9,00	0,125
9,50	0,150

Bei Personenkähnen aus Stahlblech erhöhen sich die Volumina um jeweils 0,050 m<sup>3</sup>.

- 3.7 Eingebaute Luftkästen dürfen über die Bordwandoberkante grundsätzlich nicht hinausragen. Die Schiffsuntersuchungskommission kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- 3.8 Verkehren Personenkähne auf Seen und seeartigen Verbreiterungen, muss zusätzlich für jede beförderte Person ein Reserveauftrieb von 100 Newton durch den Personenkahn gewährleistet sein. Dieser Reserveauftrieb kann durch zusätzliche bauliche Vorrichtungen oder durch ein für jede beförderte Person mitgeführtes Rettungsmittel (100 Newton) gewährleistet werden.
- 3.9 Metallische Werkstoffe müssen so ausgewählt und kombiniert sein, dass galvanische Korrosion vermieden wird. Falls erforderlich, sind geeignete Schutzsysteme (zum Beispiel Schutzanoden) anzuordnen.
- 3.10 Spannschlösser, Bolzen und andere lösbare Verbindungen müssen gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert sein.
- 3.11 Auf Spreewaldkähnen dürfen Bänke, Ausrüstungsteile, Aufbauten und andere Gegenstände bei einem seitlichen Neigungswinkel des Fahrzeuges bis 7,5 Grad nicht über die Senkrechte der Außenkante der Bordwand ragen. Die beweglichen Teile von Aufbauten (zum Beispiel Überdachungen) dürfen bei einem Neigungswinkel bis 7,5 Grad maximal 10 Zentimeter über die Senkrechte der Außenkante der Bordwand ragen. Sie müssen jedoch so hoch angebracht sein, dass beim Begegnen und Überholen anderer Fahrzeuge beziehungsweise beim Manövrieren die Fahrzeuginsassen nicht gefährdet werden. Meteorologische Einflüsse, zum Beispiel starker Wind, Gewitter, sind bei der Nutzung von Überdachungen zu beachten. Alle Überdachungen von Personenkähnen sind unverzüglich der Schiffsuntersuchungskommission zur Überprüfung vorzustellen. Das Ergebnis ist in einem Überprüfungsprotokoll zu dokumentieren. Die Sicht des Schiffsführers darf durch Ausrüstungsteile, Aufbauten und andere Gegenstände nicht eingeschränkt werden. Der Schiffsverkehr darf durch die eingesetzten Ausrüstungsteile, Aufbauten und andere Gegenstände in der Nutzung der Wasserstraßen weder beeinträchtigt noch behindert werden.

#### 4 Antriebsmaschinen an Spreewaldkähnen

Es gelten die Bestimmungen gemäß § 82 LSchiffV.

- 4.1 Außenbordmotoren müssen ihrer Bauart und Leistung entsprechend sicher am Fahrzeug angebracht sein. Der Anbau des Motors und die jeweilige Stellung hat so zu erfolgen, dass jede Gefahr für die an Bord befindlichen Personen und für die übrigen Benutzer der Gewässer vermieden wird.

4.2 Im Bereich der Motorbefestigung sind zusätzliche Vorrichtungen zu schaffen, die ein Lösen und Abspringen des Motors verhindern. Antriebsmaschinen mit einer Motorleistung über 18,5 Kilowatt müssen mit dem Fahrzeugheck fest verbolzt sein.

4.3 Die Verbände des Spreewaldkahnnes müssen für den Anbau des jeweiligen Motors dimensioniert sein. Die größte zulässige Motorleistung muss durch den Kahnbauer (Hersteller) bei Neubauten für jeden Spreewaldkahn festgelegt werden. Diese Festlegung ist dem Käufer schriftlich zu übergeben und wird Bestandteil der Unterlagen für die technische Zulassung (soweit vorgeschrieben).

## 5 Kraftstoffanlage auf Spreewaldkähnen

5.1 Kraftstoffbehälter müssen aus geeigneten Werkstoffen hergestellt, standfest und von äußeren Einwirkungen geschützt außerhalb des für Fahrgäste bestimmten Teils des Spreewaldkahnnes untergebracht sein. Die Verbindungsöffnungen vom Heckteil (Kahnsteuer) zum Fahrgastteil sind zu schließen. Die Kraftstoffleitungen sind durch schnell lösbare Verbindungen am Kraftstoffbehälter und am Motor zu sichern, wobei beim Lösen einer Verbindung die Kraftstoffzufuhr aus dem Kraftstoffbehälter automatisch gestoppt werden muss.

5.2 Es dürfen nicht mehr als 25 Liter Vergaser- oder Dieselmotorkraftstoff an Bord mitgeführt werden. Ausgenommen von der Mengengrenzung des Kraftstoffes sind Spreewaldkähne, die zur Güterbeförderung bestimmt sind.

5.3 Fest am Motor angebrachte Kraftstoffbehälter sind nur für Außenbordmotoren mit Allgemeiner Betriebserlaubnis zulässig.

5.4 Der Anschluss des Außenbordmotors zum transportablen Kraftstoffbehälter darf nur mit zugelassenen Kraftstoffleitungen erfolgen.

## 6 Elektroenergie auf Spreewaldkähnen

Es gelten die Bestimmungen gemäß § 30 LSchiffV.

Akkumulatoren müssen zuverlässig befestigt und so abgedeckt sein, dass sie vor Wasser und gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind. Sie dürfen keinen schädlichen Einfluss auf die sie umgebenden Personen und Einrichtungen ausüben und müssen getrennt von Kraftstoffbehältern untergebracht werden.

Werden Akkumulatoren in einem Kasten untergebracht, so muss dieser eine ausreichende Be- und Entlüftung haben.

## 7 Ausrüstung für Spreewaldkähne

7.1 Spreewaldkähne sind je nach Verwendungszweck und Einsatzgebiet so auszurüsten, dass sie im Gefahrenfall

unverzüglich zum Stillstand und ohne fremde Hilfe zum Ufer gebracht werden können.

7.2 Personenkähne haben folgende Mindestausrüstung mitzuführen:

- zwei Festmacherleinen oder -ketten,
- zwei Rudel,
- eine Kahnschippe oder andere Lenzmöglichkeit,
- einen Rettungsring mit geeigneten Haltevorrichtungen und einem Mindestauftrieb von 100 Newton oder ein anderes Einzelrettungsmittel mit den gleichen Parametern,
- einen Verbandskasten gemäß DIN 13157 C, Ausgabe Oktober 1988 oder gemäß DIN 13164,
- das Zulassungszeugnis,
- den grünen Durchschlag des Untersuchungsprotokolls der letzten Untersuchung durch die Schiffsuntersuchungskommission.

7.3 Bei Fahrten in der Nacht ist ein von allen Seiten weißes gewöhnliches Licht zu setzen oder es sind mindestens zwei von allen Seiten sichtbare beleuchtete Lampions zu setzen, die zu keiner Verwechslung mit anderen vorgeschriebenen Lichtern und Sichtzeichen führen dürfen. Zusätzlich ist mindestens eine Handlampe zu betreiben.

7.4 Im Heckteil des Spreewaldkahnnes dürfen keine Gegenstände und Ausrüstungen so gelagert werden, dass die Tätigkeit des Schiffsführers behindert wird. Es dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der Fläche des Heckteils verbaut oder zugestellt sein.

## 8 Freibord

Es gelten die Bestimmungen gemäß § 19 LSchiffV.

## 9 Sitzplätze auf Personenkähnen

Es gelten die Bestimmungen gemäß § 17 und § 19 LSchiffV.

9.1 Die Anzahl der zugelassenen Sitzplätze wird durch die Brandenburgische Schiffsuntersuchungskommission bei der Erstuntersuchung des Personenkahnnes festgelegt.

9.2 Die zulässige Sitzplatzzahl muss auf den Tafeln an der Innenseite der Bordwände unveränderbar aufgetragen sein.

9.3 Jeder Sitzplatz (Stehplätze für Fahrgäste sind nicht zulässig) wird mit einer spezifischen Nutzmasse von 75 Kilogramm berechnet.

9.4 Drei Kinder bis zu zwölf Jahren gelten als zwei Personen.

9.5 Sitzgelegenheiten müssen so angeordnet sein, dass für jeden Sitzplatz eine Mindestbreite von 40 Zentimetern, gemessen zwischen den Armlehnen, vorhanden ist; empfohlen wird eine Sitzbreite von 45 Zentimetern.

- 9.6 Sitzgelegenheiten auf Spreewaldkähnen müssen so bemessen sein, dass zwischen Außenkante der Armlehne/ Banklehne und der jeweiligen Bordwandaußenkante auf jeder Seite ein Abstand von mindestens 6 Zentimetern vorhanden ist.
- 9.7 Sitzgelegenheiten und Aufbauten (zum Beispiel Schränke) sind gegen Verschieben in Längs- und Querrichtung zu sichern.
- 9.8 Der Abstand der einzelnen - in gleicher Richtung stehenden - Bänke darf von einem Punkt der Bank bis zum gleichen Punkt der nächsten Bank das Maß von 70 Zentimetern nicht unterschreiten, wobei der lichte Abstand zwischen den Bänken von Sitzteil zu Sitzteil mindestens 25 Zentimeter betragen muss. Bei zugewandten Bänken muss der lichte Abstand zwischen den Bankvorderkanten mindestens 75 Zentimeter betragen.
- 9.9 Beim Einsatz eines Tisches muss der lichte Abstand zwischen Tischaußenkante und Bankvorderkante mindestens 20 Zentimeter betragen. Beim Einsatz eines kreisrunden Tisches bei Zweiersitzbänken kann dieser Abstand 10 Zentimeter betragen. Der lichte Abstand zwischen Bankvorderkante und Außenkante einer Ablage an der Rückenlehne der Vorderbank muss mindestens 20 Zentimeter betragen.
- 9.10 Der Abstand bei zugewandten Bänken muss mindestens 160 Zentimeter betragen, gemessen in der Senkrechten an den äußersten Punkten der Rückenlehne, an der eine Person ansitzt. Der Abstand der abgewandten Bänke bei dieser Anordnung muss mindestens 25 Zentimeter betragen.
- 9.11 Der Abstand zwischen der Sitzvorderkante der ersten Bank und der Außenkante am Bug muss mindestens 75 Zentimeter betragen, wobei die erste Bank nur in Fahrtrichtung stehen darf.
- 9.12 Der Abstand zwischen der Rückenlehne der letzten Bank oder vorhandenen Aufbauten (zum Beispiel Schrank) und der Außenkante Heck muss mindestens 130 Zentimeter betragen.
- 9.13 Eine Einstiegstiefe von 45 Zentimetern, gemessen von der Oberkante Bordwand bis zum Kahnboden beziehungsweise Oberkante Bodeneinlage, darf nicht überschritten werden.
- 9.14 Die Länge eines Tisches darf die Bodeninnenbreite des Personenkahnes um höchstens 10 vom Hundert überschreiten.

## 10 Kennzeichnung von Spreewaldkähnen

Es gelten die Bestimmungen gemäß § 81 LSchiffV.

## 11 Übergangsbestimmungen

Unabänderbare Abweichungen an Spreewaldkähnen, die vor dem 1. April 1984 gebaut wurden, haben weiterhin Bestandsschutz.

## 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie für den Bau und die Ausrüstung von Spreewaldkähnen tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie für den Bau und die Ausrüstung von Personenkähnen vom 2. Februar 2004 (ABl. S. 114) außer Kraft.

### Prüfungsordnung für den Erwerb einer Fahrerlaubnis für schiffbare Gewässer des Landes Brandenburg

Bekanntmachung  
des Landesamtes für Bauen und Verkehr  
Vom 27. März 2006

Gemäß § 13 Abs. 3 der Verordnung für die Schifffahrt auf den schiffbaren Gewässern des Landes Brandenburg vom 25. April 2005 (GVBl. II S. 166) wird die Prüfungsordnung für den Erwerb einer Fahrerlaubnis für schiffbare Gewässer des Landes Brandenburg erlassen. Die Prüfungsordnung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 5. Mai 2000 (ABl. S. 364) außer Kraft.

Bei Bedarf kann die Prüfungsordnung im Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten oder unter der Internetadresse [www.lbv.brandenburg.de](http://www.lbv.brandenburg.de) eingesehen werden.

### Prüfungsordnung für den Erwerb einer Fahrerlaubnis für schiffbare Gewässer des Landes Brandenburg

Vom 15. März 2006

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 der Verordnung für die Schifffahrt auf den schiffbaren Gewässern des Landes Brandenburg (Landesschifffahrtsverordnung - LSchiffV) vom 25. April 2005 (GVBl. II S. 166) wird folgende Prüfungsordnung erlassen:

#### 1 Prüfungsausschuss

1.1 Der Prüfungsausschuss wird bei der oberen Verkehrsbehörde gebildet und besteht aus einem Vorsitzenden, der Mitarbeiter der oberen Verkehrsbehörde ist, und mindestens zwei Beisitzern mit ausreichender Sachkunde, die gleichzeitig Inhaber einer entsprechenden Fahrerlaubnis oder eines anderen anerkannten Befähigungszugnisses sein müssen.

1.2 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Sachverständige zur Durchführung der Prüfung beiladen.



- 1.3 Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 1.4 Der Vorsitzende leitet die Prüfung. Über den Prüfungsverlauf und die Ergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 1.5 Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der zuständigen Behörde gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LSchiffV.
- 1.6 Mitglieder des Prüfungsausschusses, die an Vorbereitungslehrgängen auf die theoretische Prüfung beteiligt sind, dürfen nicht an der theoretischen Prüfung teilnehmen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## 2 Zulassung zur Prüfung

- 2.1 Die Zulassung zur Prüfung erfolgt nur auf Antrag des Bewerbers. Der Antrag ist schriftlich mit Antragsformular über die zuständige Behörde gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LSchiffV an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die dort genannten Anlagen beizufügen. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt erst dann, wenn alle Unterlagen vorliegen.
- 2.2 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat bei jedem Antrag zu prüfen, ob die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind und die Frist für eine erneute Teilnahme nach Nichtbestehen einer Prüfung eingehalten ist. Bei Zweifeln an der körperlichen Tauglichkeit kann der Vorsitzende zusätzlich die Vorlage eines fach- oder hilfsweise amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Sind Zweifel an der geistigen Tauglichkeit des Bewerbers oder aufgrund seines bisherigen Verhaltens im Verkehr begründet, kann der Vorsitzende die Vorlage eines Zeugnisses eines medizinisch-psychologischen Institutes oder eines sonstigen fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.
- 2.3 Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfung zur Erteilung einer Fahrerlaubnis für Fahrzeuge der Kategorie E mit Maschinenantrieb ist der Sportbootführerschein für Sportboote mit Maschinenantrieb oder der Nachweis, dass von den nachzuweisenden 100 Stunden gemäß § 11 Abs. 1 LSchiffV circa 30 Prozent mit Antriebsmaschine absolviert wurden, wobei der Fahrzeitbestätiger selbst Inhaber einer Fahrerlaubnis der Kategorie E mit Maschinenantrieb sein muss.
- 2.4 Ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid mit Gründen, Kostenentscheidung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.
- 2.5 Ergibt sich aus den ärztlichen Zeugnissen nur eine eingeschränkte Tauglichkeit, ist die Zulassung zur Prüfung

trotzdem möglich. In diesem Fall kann die zuständige Behörde gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LSchiffV die Fahrerlaubnis mit Auflagen verbinden, die bei deren Ausstellung in diese eingetragen werden.

- 2.6 Wurde die Zulassung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen oder aufgrund arglistiger Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt, kann sie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgenommen werden. Wird die Fälschung aus diesen Gründen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die Prüfung als nicht bestanden erklärt werden.

## 3 Prüfung

- 3.1 Die Prüfung, die nicht öffentlich ist, soll zeigen, ob der Bewerber über ausreichende Kenntnisse der für das Führen von Fahrzeugen maßgebenden Vorschriften und die zu ihrer sicheren Führung erforderlichen nautischen und schiffsbetriebstechnischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kenntnisse der Grundsätze der Unfallverhütung und wasserrechtlichen Vorschriften für die Landesgewässer verfügt.
- 3.2 In der Prüfung muss der Bewerber den Nachweis über folgende Kenntnisse erbringen:
  - a) maßgebende schifffahrtsrechtliche Vorschriften (Landesschiffahrtsverordnung, Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung, örtliche Sondervorschriften),
  - b) Behandlung von Tauwerk und Beherrschung der wichtigsten Knoten,
  - c) Beachtung der umwelt- und wasserrechtlichen Vorschriften auf den Landesgewässern,
  - d) Verhalten bei Notfällen und Havarien, Sicherheitsmaßnahmen und -ausrüstungen,
  - e) Grundkenntnisse über Antriebsanlagen, Wirkungsweise von Schmierstoff- und Kühlkreisläufen und deren Überwachung, Sicherheitsmaßnahmen beim Tanken, Wartung und Pflege von Akkumulatoren, Brandbekämpfung und Feuerlöscher, Kenntnisse von Bestimmungen der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung und Rheinschiffs-Untersuchungsordnung (so weit eine Fahrerlaubnis für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb beantragt wurde),
  - f) Steuern nach Schifffahrtszeichen, Manövrieren und Ankermanöver, Verhalten beim Fahren im Strom sowie bei besonderen Situationen (zum Beispiel beim Fahren im Schlepp und im Bereich von Sperrwerken und Schleusen, Verhalten gegenüber Fahrzeugen, Schwimmkörpern und Kleinfahrzeugen),
  - g) Kenntnisse der maßgebenden Unfallverhütungsvorschriften.

3.3 Bei Rücktritt oder Nichtteilnahme ist folgende Regelung maßgebend:

- a) Der Prüfungsbewerber kann vor Beginn der Prüfung (bei der schriftlichen Prüfung vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche oder mündliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen. Hat der Prüfungsbewerber ohne vorherige Erklärung an der Prüfung nicht teilgenommen, gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Prüfungsbewerber war aus wichtigem Grund an der Teilnahme oder an der rechtzeitigen Abgabe der Erklärung gehindert.
- b) Bricht der Prüfungsteilnehmer aus wichtigem Grund die Prüfung ab, gilt die Prüfung als nicht begonnen; in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können anerkannt werden. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- c) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers.
- d) Hat ein wichtiger Grund für den Rücktritt oder die Nichtteilnahme vorgelegen, so legt der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfungsbewerbers einen neuen Prüfungstermin fest. Über den Sachverhalt ist ein entsprechender Vermerk in den Prüfungsunterlagen des Bewerbers aufzunehmen.

3.4 Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und soll möglichst an einem Tag durchgeführt werden. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist darauf zu achten, dass der noch ausstehende Teil der Prüfung von denselben Prüfern abgenommen wird. Über Ausnahmen hierzu entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Die Prüfung ist so lange durchzuführen, bis sich die Prüfer ein ausreichendes Urteil gebildet haben.

3.5 Die theoretische Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil und in der Regel einem mündlichen Prüfungsgespräch. Der schriftliche Teil besteht aus folgendem Prüfungsumfang und Zeitlimit:

Kategorie A	40 Fragen	60 min
Kategorie B	60 Fragen	90 min
Kategorie C	60 Fragen	90 min
Kategorie E (mit Motor)	60 Fragen	90 min
Kategorie E (ohne Motor)	40 Fragen	60 min
Kategorie F	60 Fragen	90 min,

die dem Prüfungsteilnehmer im Multiple-Choice-Verfahren vorgelegt werden. Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfung bestanden, wenn mindestens 80 Prozent

der Fragen richtig beantwortet werden. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses hat den Ablauf der schriftlichen Prüfung zu beaufsichtigen.

Während der schriftlichen Prüfung darf kein Bewerber den Prüfungsraum ohne Zustimmung der Aufsicht verlassen. Die Bewerber dürfen während der Prüfung in den Prüfungsräumen weder miteinander reden noch gegenseitig ihre Arbeit einsehen noch einander etwas geben oder leihen.

3.6 Bei der theoretischen Prüfung dürfen Hilfsmittel, wie zum Beispiel Bücher, nicht benutzt werden. Bei einem Täuschungsversuch gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat vor Beginn der Prüfung die Prüfungsteilnehmer über die Folgen eines Täuschungsversuches zu belehren.

3.7 Gegenstand einer mündlichen Prüfung ist der in dem Fragenkatalog enthaltene Prüfungsstoff. Die mündliche Prüfung ist in der Regel vor dem gesamten Prüfungsausschuss abzulegen.

3.8 Der Prüfungsausschuss hat sich durch die praktische Prüfung davon zu überzeugen, dass der Prüfungsteilnehmer zur praktischen Anwendung der zur sicheren Führung eines Fahrzeuges erforderlichen Kenntnisse fähig ist. Für die praktische Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer ein Fahrzeug der Kategorie, für die er seine Befähigung nachweisen will, mit Schiffsführer bereitzustellen. Für Prüfungsteilnehmer der Fahrerlaubnis-Kategorie E stellen in der Regel der Prüfungsausschuss oder die Ausbildungsstätte gegen Entgelt ein geeignetes Fahrzeug zur Verfügung. In Ausnahmefällen (zum Beispiel Nachprüfungen) kann das Fahrzeug von Prüfungsteilnehmern gestellt werden. Entscheidungen darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

3.9 Das Prüfungsfahrzeug muss dem Prüfungsausschuss ausreichend Platz bieten. Bei der Prüfung für die Fahrerlaubnis-Kategorie E entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechend der Größe der Fahrzeuge über die Besetzung mit zusätzlichen Personen.

3.10 Jeder Prüfungsteilnehmer hat während der praktischen Prüfung mindestens folgende Elemente zu absolvieren:

- Vorwärts- und Rückwärtsfahren,
- Aufstoppen und Anlegen,
- Wenden,
- Rettungsmanöver,
- Ankermanöver (soweit Anker als Ausrüstung vorgeschrieben sind).

Die Fahrtroute sowie die Reihenfolge der zu absolvierenden Prüfungselemente werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die Mindestdauer der praktischen Prüfung soll 15 Minuten nicht unterschreiten. Die Wiederholung von Prüfungselementen im Rahmen der praktischen Prüfung ist zulässig. Ergibt die praktische Prüfung, dass der Prüfungsteilnehmer die vorgeschrie-

benen Manöver und Fertigkeiten nicht beherrscht oder die genannten Vorschriften nicht anwenden kann, so gilt dieser Teil der Prüfung als nicht bestanden.

- 3.11 Der Prüfungsausschuss kann ein Fahrzeug ablehnen, wenn es nicht verkehrssicher ist oder aufgrund seiner Bauart, Größe oder Tragfähigkeit für die Durchführung der Prüfung ungeeignet ist.
- 3.12 Die praktische Prüfung kann vor oder nach der theoretischen Prüfung stattfinden. Zwischen beiden Prüfungen darf ein Zeitraum von höchstens zwölf Monaten liegen.
- 3.13 Der Prüfungsteilnehmer hat die Gesamtprüfung nur bestanden, wenn er die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch die theoretische und die praktische Prüfung nachgewiesen hat.
- 3.14 Besteht ein Prüfungsteilnehmer die Prüfung beziehungsweise Teile der Prüfung nicht, kann er sie frühestens nach einem Monat wiederholen. Ein nichtbestandener Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden. Danach ist ein Zeitraum von mindestens zwölf Monaten für eine erneute Prüfung vorzugeben. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen auf Antrag die Wiederholungsfrist verkürzen; er kann die erneute Teilnahme an einer Prüfung an Auflagen oder Bedingungen binden.
- 3.15 Die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mitzuteilen.
- 3.16 Nach Abschluss der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- 3.17 Die schriftlichen Prüfungsunterlagen der Prüfungsteilnehmer sind zwei Jahre, die Anmeldeunterlagen bei den zuständigen Behörden mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
- 3.18 Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen Abweichungen von den Festlegungen dieser Prüfungsordnung festlegen beziehungsweise zulassen.

#### 4 Erweiterung einer Fahrerlaubnis

Eine Fahrerlaubnis mit örtlichem oder begrenzt räumlichem Geltungsbereich kann auf andere schiffbare Gewässer erweitert werden, wenn

- ein schriftlicher Nachweis über Fahrtzeit gemäß § 11 Abs. 2 und 3 LSchiffV beziehungsweise durch ein Schifferdienstbuch gemäß § 39 Abs. 2 LSchiffV für das beantragte Gewässer von mindestens 100 Stunden Fahrtzeit erbracht wird,
- in einer theoretischen Prüfung die Kenntnisse und Fertigkeiten zum selbstständigen Befahren des be-

antragten Gewässers nachgewiesen werden und die Prüfung für die vorhandene Fahrerlaubnis nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Übersteigt der Zeitraum das vorgenannte Limit, ist eine komplette Prüfung abzulegen.

#### 5 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 5. Mai 2000 (ABl. S. 364) außer Kraft.

### Verfügung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg zur Widmung von Straßen im Landkreis Spree-Neiße und Landkreis Oder-Spree

Vom 1. Juni 2006

Gemäß §§ 1 und 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128), erhält der neu erbaute Streckenabschnitt der Ortsumgehung Guben:

- von Netzknoten 4053009 (Einmündung Bundesstraße 320) nach Netzknoten 3954012, Abschnitt 37, und
- von Netzknoten 3954012 nach Netzknoten 3954014, Abschnitt 47, bis Stations-km 0,270

entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss Nr. 50.5 7172/97.3 vom 4. Dezember 2003 mit Verkehrsübergabe, voraussichtlich zum 3. Juli 2006, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft und wird Bestandteil der **Bundesstraße 112**.

Künftiger Träger der Straßenbaulast gemäß § 5 FStrG ist die Bundesrepublik Deutschland.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Cottbus, Von-Schön-Straße 11, 03050 Cottbus zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Lan-

desbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, in  
15366 Hoppegarten oder mündlich zur Niederschrift beim Lan-  
desbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Cottbus,  
Von-Schön-Straße 11, in 03050 Cottbus zu erheben.

Im Auftrag

Frank Dieter Manteufel

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter [www.mdj.brandenburg.de](http://www.mdj.brandenburg.de) (Paragraphen).